

Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbetechnik HS

Vermietung von Bauschildsystemen

<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>(1) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten uns nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.</p> <p>§ 2 Mietzeit</p> <p>(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung des Vermieters und endet bis zu dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung / Rücknahme bzw. dem Zeitpunkt des Abbaus.</p> <p>§ 3 Versand und Gefahrenübertragung</p> <p>(1) Der Versand des Mietobjektes erfolgt auf Kosten des Mieters, soweit nicht anders vereinbart. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Mieters. Der Gefahrenübergang tritt bei Abholung des Mieters ein oder sobald der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter oder einer anderen empfangsberechtigten Person nach Prüfung übergeben hat. Ab dem Gefahrenübergang haftet der Mieter für auftretende Beschädigung oder Verlust der Mietsache. Platten müssen transportfähig verpackt werden, für die Abholung wird keine Gewähr übernommen.</p> <p>§ 4 Gebrauch des Mietobjektes</p> <p>(1) Die vermieteten Objekte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sind in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt des Mietobjektes verbunden sind, sind zu beachten und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter hat die Mietobjekte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.</p> <p>(2) Die Anbringung von Fremdschildern ist kostenpflichtig und bedarf einer Genehmigung. Ohne Genehmigung erlischt die Gewährleistung, da sich die Statik verändert.</p> <p>(3) Die Umstellung der Mietanlage darf nur durch uns erfolgen bzw. nach schriftlicher Genehmigung. Bei Selbstaufstellung erlischt die Gewährleistung. Schäden sind kostenpflichtig und müssen vom Mieter getragen werden. Der Mieter ist für die Sicherung der Baustelle bzw. der Anlage gegenüber Unbefugten verpflichtet.</p> <p>§ 5 Haftung des Mieters</p> <p>(1) Der Mieter haftet für alle Schäden an dem Mietobjekt, die während der Mietzeit an dem Mietobjekt durch ihn oder Dritte entstehen. Den Schaden einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens oder Verlustes hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gegenstandes zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat. Im Streitfall ist die Höhe des Wiederbeschaffungswertes über die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch einen anerkannten oder vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters zu ermitteln.</p> <p>§ 6 Gewährleistung</p> <p>(1) Der Vermieter haftet für den ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes nur im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben könnten, ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Störungen / Mängeln im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und evtl. Schäden gering zu halten. Insbesondere ist er verpflichtet, etwaige Gefahrerkenntnis an dem Mietobjekt dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist alsdann Gelegenheit zu geben, den Mangel an dem Mietobjekt zu beheben oder andere, gleichartige Mietobjekte zur Verfügung zu stellen. Unterläßt der Mieter schuldhaft die Anzeige eines Mangels oder er zeigt den Mangel nicht unverzüglich dem Vermieter an, so verliert er einen etwaigen Anspruch auf Minderung. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete oder dem Gebrauch des Mietobjektes gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch alle Kosten, die dem Vermieter durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Für eventuelle Schäden, die dem Mieter bei der Nutzung des Mietobjektes entstehen, haftet der Vermieter nicht. Bei Ausfall des Mietobjektes beschränkt sich der Schadenersatz auf den Mietpreis. Weitere darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.</p> <p>(2) Sturmschäden sind über den Vermieter versichert und beinhalten ausschließlich die Schadensübernahme von beschädigten Fremdgütern. Ein Anspruch auf Ersatz des Schildmaterials und/oder die Beschriftung besteht nicht und sind, da Eigentum des Mieters, selbst zu versichern.</p> <p>Sturmdefinition bis 116 km/h Orkandefinition ab 117 km/h.</p>	<p>§ 5 Lieferung und Endmontagen</p> <p>(1) Die Vereinbarung eines Miet- oder Endmontagetermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des vereinbarten Termins vom Vermieter aus zu vertretenden Umständen unmöglich, ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.</p> <p>(2) Unvorhersehbare „acts of god“, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten wie z.B. Streik, Unfallschäden, Baubehinderung etc. berechtigen den Vermieter und Montageunternehmen - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen seitens des Mieters - den Beginn der Mietzeit bzw. die Fertigstellung der Montagearbeiten um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.</p> <p>(3) Gegebenenfalls benötigte Kransysteme, Straßensperrungen etc. am Aufstell- bzw. Montageort sind im Mietpreis nicht eingeschlossen. Notwendige Bauanträge, Bewilligungen und Genehmigungen sowie Bodengutachten, Bodenanalysen oder Bodenpressungen sind vom Mieter auf eigenen Kosten zu erbringen. Auch beim Abbau muß eine Freigabe schriftlich vorhanden sein (mind. 2 Wochen vorher anmelden).</p> <p>(4) Weitere Voraussetzungen: Nivellierte Aufstellfläche, horizontale Arbeitsfläche in Größe der Unterkonstruktion, freie und festgrundierte LKW-Zufahrt zur Aufstellfläche. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Versorgungsträger wie Wasser, Strom, Telefon, unbefahrte Objekte wie Tiefgaragen sowie Materialien wie Sandstein etc. vorhanden sind. Der Mieter muß gewährleisten, dass keine parkenden Autos oder schwebende Lasten über lebende oder wertvolle Gegenstände vorhanden sind.</p> <p>(5) Je nach Erfordernissen werden folgende Fahrzeuge eingesetzt: Sattelzug, Gesamtlänge 20 m, Breite 2,60 m mit 40 t Gesamtgewicht oder Sattelzug, Gesamtlänge 10 m, Breite 2,60 m mit 26 t Gesamtgewicht.</p> <p>(6) Entstehende Mehrkosten durch Baubehinderung werden gesondert und nach Aufwand berechnet.</p> <p>§ 6 Zahlungsbedingungen</p> <p>(1) Der Mietpreis ist vollständig einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt bei Zahlungsverzug frühzeitig zurückzuführen. Die hierfür entstehenden Mehrkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter kann gegen die Forderung des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.</p> <p>(2) Zur Beachtung: Mietobjekte werden vom jeweiligen Eigentümer einem Mieter gegen Mietzins für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Das gemietete Objekt ist somit nicht Eigentum des Mieters. Wir behalten uns vor, das jeweils entsprechende vermietete Objekt bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen innerhalb von 8 Wochen zurückzuführen. Die Ankündigung hierzu erfolgt 48 Stunden vorab. Eine Neuberechnung erfolgt mit Gutschrift, Neubewertung und Kostenstellung für frühzeitige Rückführung. Das Schildmaterial incl. Beschriftung ist nicht Gegenstand des Mietverhältnisses und verbleiben beim Mieter.</p> <p>§ 10 Schlußbestimmungen</p> <p>(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(2) Bei Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz zugleich Erfüllungsort.</p> <p>(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.</p> <p>(4) Sollten Bestimmungen dieser Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen in den eigentlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, so gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
--	---